

Ergänzende Bedingungen der *MAINGAU* Energie GmbH zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten (§ 7 GasGVV)

Der Kunde ist verpflichtet, der *MAINGAU* Energie GmbH alle zur Bildung des Grundpreises und des Leistungs-/Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen. Die Mitteilung kann in Textform (schriftlich oder per E-Mail) an folgende Adressen erfolgen:

MAINGAU Energie GmbH,
Ringstraße 4–6, 63179 Obertshausen oder
info@maingau-energie.de

2. Ablesung (§ 11 GasGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 GasGVV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Gasverbrauch des Kunden im vergangenen Abrechnungsjahr bzw. bei Neukunden an dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 GasGVV bleibt unberührt.

4. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

a) Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die *MAINGAU* Energie GmbH kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der *MAINGAU* Energie GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto der *MAINGAU* Energie GmbH am Fälligkeitstermin gut geschrieben ist.

5. Zahlungsverzug (§ 17 GasGVV)

5.1. Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung berechnet (umsatzsteuerfrei):

Mahnentgelt 1,20 €

5.2. Nachinkasso

Für jeden Nachinkassogang werden folgende Beträge erhoben (umsatzsteuerfrei):

Pauschalbetrag 45,00 €

6. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (§ 19 GasGVV)

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der *MAINGAU* Energie GmbH in Rechnung stellt, zuzüglich einer Weiterberechnungspauschale von 5,00 €.

7. Kündigung (§ 20 GasGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Ggf. neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- Ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle

8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 15.07.2007 in Kraft.

Obertshausen, im Juli 2007